

Dr. Andreas Hessberger

Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“

Die Vertreterversammlung möge folgende Änderung der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin vom 13. September 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin am 15. Oktober 2004) in der Fassung des 6. Nachtrages vom 13. Oktober 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin am 6. Februar 2015) beschließen:

Bisherige Fassung:

§ 11
Der Vorstand

(1) Der Vorstand der Vereinigung besteht aus drei Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder der VV sein dürfen, und zwar dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig. Sie üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus. Die Wiederwahl ist möglich (§ 79 Abs. 4 SGB V).

Neue Fassung:

§ 11
Der Vorstand

(1) Der Vorstand der Vereinigung besteht ab dem Jahr 2017 aus zwei Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder der VV sein dürfen, und zwar dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig. Sie üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus. Die Wiederwahl ist möglich (§ 79 Abs. 4 SGB V).

Begründung: Die Aufgaben des Vorstandes können durch zwei Vorstandsmitglieder ebenso wahrgenommen werden. Durch die Umstrukturierung in der Geschäftsleitung nach dem Ausscheiden von Frau [REDACTED] und dem früheren Vorstand Herrn [REDACTED] sind die Voraussetzungen dafür bereits geschaffen worden. Durch den Wegfall des dritten Vorstandspostens in der kommenden Wahlperiode wird der Kollegenschaft ein Betrag von meiner als einer Million Euro erspart werden.